

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Verbesserung des Petitionswesens im Freistaat Sachsen

Dresden, 27.06.2023

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zu dem Entwurf eines

Gesetzes zur Verbesserung des Petitionswesens im Freistaat Sachsen

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

„Wir werden Bürgeranliegen transparenter gestalten“, lautet eine Pressemitteilung der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 14. Februar 2019¹. Dieser Ankündigung haben die regierungstragenden Fraktionen bislang keinerlei gesetzgeberischen Aktivitäten im Petitionsrecht folgen lassen. Die landesgesetzliche Entwicklung im Petitionswesen in Sachsen ist seit der Verabschiedung eines „Sächsischen Petitionsausschußgesetzes“ im Jahre 1991 stehen geblieben. Dessen Bestimmungen bilden weder die seither eingetretenen technischen Entwicklungen noch ein modernes Verständnis von der Transparenz der parlamentarischen Arbeit ab. Nicht ohne Grund rangiert der Freistaat Sachsen im Ranking des sog. „Petitionsatlases“ wahlweise auf dem vorletzten oder drittletzten Platz unter den Bundesländern. Spätestens mit den fraktionsübergreifenden Empfehlungen des Petitionsausschusses des 6. Sächsischen Landtags zur Ausschusstätigkeit sind die Defizite und der Modernisierungsbedarf des Petitionsausschussrechts in Sachsen sehr deutlich zu Tage getreten. Angesichts dieses Befunds sollte sich Landtag in der laufenden 7. Wahlperiode endlich der Aufgabe der grundlegenden Novellierung des Petitionsrechts stellen, nicht zuletzt auch im Vergleich mit anderen Länderparlamenten und dem Deutschen Bundestag nicht völlig ins Hintertreffen zu geraten.

B. Wesentlicher Inhalt

Ausgehend von den vorgenannten Zielstellungen und festgestellten Regelungsbedarfen sollen mit dem Gesetzentwurf u. a. folgende umfangreiche Änderungen umgesetzt werden:

- Ersetzung des überholten Petitionsausschußgesetzes durch ein modernes Petitionsgesetz;
- Herstellung der Barrierefreiheit des Petitionsrechts und Konformität mit den Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK);
- Überwindung der Zergliederung des Gesetzestexts durch sinnvolle Zusammenfassungen und Rechtsklarheit durch die Verwendung üblicher Begriffsbestimmungen und Definitionen;
- Festlegung einer Vier-Wochen-Frist (bei Eilbedürftigkeit: eine Woche) zur Abgabe von Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen, was die Transparenz der Petitionsbehandlung und eine intensivere Befassung ermöglicht;
- Pflicht zur Anhörung von Vertrauenspersonen bei Sammelpetitionen von mindestens 1.500 Mitzeichnenden;
- gesetzliche Verankerung des Datenschutzes im Petitionswesen;
- gesetzliche Verankerung von Sammelpetitionen und öffentlichen Petitionen;
- eigenständige Regelungen über die Verschwiegenheit im Petitionsverfahren;
- Regelung zur Behandlung nicht erledigter Petitionen;
- Errichtung eines Fonds zu Abmilderung sozialer Härten für Petent*innen.

¹ vgl. <https://www.cdu-fraktion-sachsen.de/aktuell/pressemitteilungen/meldung/wir-werden-buergeranliegen-transparenter-gestalten.html>.

C. Alternativen

Im Sinne der oben genannten Zielstellungen: keine.

D. Kosten

Keine. Mittelbare Kosten für die Bearbeitung öffentlicher Petitionen (Internetpräsenz) werden durch allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt.

E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Verfassung und Recht, Demokratie, Europa und Gleichstellung.

Gesetz zur Verbesserung des Petitionswesens im Freistaat Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über das Petitionswesen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Petitionsgesetz – SächsPetG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Petitionsrecht
§ 2	Form der Petition
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Unzulässige Petitionen
§ 5	Petitionen, die gerichtliche oder behördliche Verfahren betreffen
§ 6	Benachteiligungsverbot
§ 7	Sicherung des Verfahrens
§ 8	Zuständigkeit des Petitionsausschusses
§ 9	Rechte des Petitionsausschusses
§ 10	Weigerungsgründe
§ 11	Entscheidungen bei bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen
§ 12	Entscheidungen in Gesetzgebungsangelegenheiten
§ 13	Überweisung von Petitionen
§ 14	Wahrnehmung der Befugnisse
§ 15	Übermittlung personenbezogener Daten
§ 16	Zeugnisverweigerungsrecht
§ 17	Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen
§ 18	Petitionen zur Veröffentlichung und Mitzeichnung
§ 19	Evaluation des Verfahrens zur Veröffentlichung von Petitionen
§ 20	Verfahren des Petitionsausschusses
§ 21	Anhörung
§ 22	Beschlüsse des Petitionsausschusses
§ 23	Berichtspflicht
§ 24	Entschädigung
§ 25	Verschwiegenheit
§ 26	Nicht erledigte Petitionen
§ 27	Fonds zur Abmilderung sozialer Härten
§ 28	Einschränkung eines Grundrechts
§ 29	Übergangsbestimmungen

§ 1

Petitionsrecht

(1) Das gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, garantierte Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen können auch im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht entgegensteht.

(3) Minderjährigkeit, Geschäfts- und Prozessunfähigkeit, Anordnung einer Pflegschaft oder Betreuung stehen der selbständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht entgegen.

(2) Das Recht von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

(5) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(6) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 5 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde.

§ 2

Form der Petition

(1) Petitionen können schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Petitionen können in sorbischer Sprache eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von der Petentin oder dem Petenten unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn

1. die Urheberin oder der Urheber und deren oder dessen Anschrift ersichtlich sind oder
2. sie oder er seine oder ihre Identität und Anschrift nachgewiesen hat und
3. das dazu vom Landtag im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.

(2) Die Schriftform nach Absatz 1 ist auch dann gewahrt, wenn die Petition über eine unabhängige elektronische Petitionsplattform eingereicht wird und die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen Anschrift ersichtlich sind.

(3) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel am Vorliegen der Vertretungsbefugnis bestehen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Beschwerden:**
Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen;
2. **Bitten:**
Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu zählen auch Vorschläge zur Gesetzgebung;
3. **Mehrfachpetitionen:**
Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben.

§ 4

Unzulässige Petitionen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn die Petition

1. mit Ausnahme von elektronisch eingereichten Petitionen nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,
2. nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. kein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang enthält,
4. eine bloße Meinungsäußerung oder Belehrung ist,
5. einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
6. sich gegen eine oder einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht der oder des Dritten nicht überwiegt,
7. nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
8. gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
9. ein förmlicher Rechtsbehelf ist,
10. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt.

§ 5

Petitionen, die gerichtliche oder behördliche Verfahren betreffen

- (1) Es ist dem Petitionsausschuss versagt, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Petitionsausschusses, in einem Verfahren, in dem der Freistaat Sachsen oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Freistaates Sachsen Beteiligter ist, der Staatsregierung zu empfehlen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten.
- (2) Nach Abschluss eines Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil, das eine Maßnahme der Verwaltung für rechtmäßig erklärt hat, bleibt es dem Petitionsausschuss unbenommen, in besonders gelagerten Fällen die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu überprüfen und der Staatsregierung oder dem sonstigen Träger der öffentlichen Verwaltung eine Abänderung der zugrundeliegenden Verwaltungsentscheidung oder den Verzicht auf die Vollstreckung eines zu ihren Gunsten ergangenen Urteils zu empfehlen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Freistaates Sachsen wahrnehmen, entsprechend.
- (4) Der Petitionsausschuss kann in Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts im Rahmen der Dienstaufsicht des zuständigen Staatsministeriums über die Gerichte von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen.

§ 6

Benachteiligungsverbot

- (1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.
- (2) Von der Absicht einer Behörde oder zuständigen Stelle, eine Strafanzeige oder einen Strafantrags wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 7

Sicherung des Verfahrens

- (1) Richtet sich eine Petition gegen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme, wird diese Maßnahme zurückgestellt. Das Petitionsverfahren erfordert die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet und stellt einen Grund für eine Duldung dar.
- (2) Werden dem Landtag in anderen Verfahren unmittelbar bevorstehende behördliche Maßnahmen bekannt, die geeignet sind, die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten zu vereiteln oder erheblich zu gefährden, kann der zuständige Fachausschuss des Landtages beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme bis zur abschließenden Beschlussfassung des Landtags über die Petition auszusetzen oder einstweilige Regelungen in Bezug auf den Gegenstand von Petitionen zu treffen.

§ 8

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses.
- (2) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, sollen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages anstelle der Überweisung an den Petitionsausschuss an die zuständige Stelle abgegeben werden.
- (3) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem zuständigen Fachausschuss des Landtages.
- (4) Die Petentin oder der Petent ist über die Abgabe oder Überweisung der Petition zu unterrichten.

§ 9

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.
- (2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Freistaates Sachsen öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.
- (3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird von der Staatsregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen angefordert. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf begründeten Antrag der Staatsregierung um zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Anforderung von Akten erfolgt über das jeweils zuständige Staatsministerium. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist das jeweils zuständige Staatsministerium zu unterrichten.
- (5) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden, vertritt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss.
- (6) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Freistaates Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.
- (7) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(8) Stellungnahmen, Berichte und Auskünfte sind dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Ist eine Petitionsangelegenheit eilbedürftig, kann die Frist zur Stellungnahme auf höchstens eine Woche verkürzt werden.

(9) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

§ 10

Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen dem Petitionsausschuss nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(4) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Die zuständige Staatsministerin oder der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss zu vertreten.

§ 11

Entscheidungen bei bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen

Eine Behandlung der Petition ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Handelt es sich um eine Entscheidung der Verwaltung, bei der eine nochmalige Überprüfung oder Abänderung zugunsten des Betroffenen möglich ist, so ist der Petitionsausschuss berechtigt, der Staatsregierung eine erneute Prüfung oder Abänderung seiner Verwaltungsentscheidung zu empfehlen.

§ 12

Entscheidungen in Gesetzgebungsangelegenheiten

Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten werden grundsätzlich in derselben Weise behandelt wie andere Petitionen. Sie sollen in der Regel den Fraktionen zur Kenntnisnahme überwiesen werden mit der Auflage, sich binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob die Petition zum Gegenstand einer Gesetzesinitiative gemacht wird. Falls ein Fachausschuss des Landtages bereits mit der betreffenden Gesetzgebungsmaterie befasst ist, wird ihm die Petition zu dem Zweck zugeleitet, sie bei seiner Arbeit mitzuberaten.

§ 13

Überweisung von Petitionen

Der Petitionsausschuss kann solche Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlaments fallen, an diese verweisen. Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder eine Gemeinde fallen, können an das jeweilige für Eingaben und Beschwerden zuständige Gremium zur Stellungnahme oder zur Erledigung weitergeleitet werden. Die Petentin oder der Petent ist von der Verweisung oder Weiterleitung zu unterrichten.

§ 14

Wahrnehmung der Befugnisse

- (1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.
- (2) Der Petitionsausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Petitionsausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.
- (3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Petitionsausschusses die Berichterstatterin oder der Berichterstatter im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses, soweit eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (4) Im Übrigen kann sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden.

§ 15

Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Staatsregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

§ 16

Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie in dieser Funktion Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.
- (2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.
- (3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 17

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

- (1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine

Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

§ 18

Petitionen zur Veröffentlichung und Mitzeichnung

(1) Petitionen zur Veröffentlichung und Mitzeichnung sind Bitten oder Beschwerden von öffentlichem allgemeinem Interesse an den Landtag, für die die einreichenden Petentinnen oder Petenten die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtages und die Mitzeichnung beantragt haben. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung und Diskussion der Petition.

(2) Voraussetzung für die Zulassung einer Petition zur Veröffentlichung und Mitzeichnung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem öffentlichem Interesse zum Gegenstand hat, das für eine sachliche öffentliche Diskussion im Internet geeignet ist.

(3) Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und Mitzeichnung sowie über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

1. die Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 4 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

(5) Von einer Veröffentlichung der Petition soll abgesehen werden, wenn

1. der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort der Petentin oder des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die öffentliche Petition mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Sächsischen Landtages. Während dieser Mitzeichnungsphase kann die Petition auf der Internetseite des Landtags diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor Veröffentlichung moderiert. Ein Jahr nach Betrieb erfolgt eine Evaluation der Diskussionsplattform.

(8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) Über den Eingang und den Abschluss der öffentlichen Petition sowie das Ergebnis des Petitionsverfahrens wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert.

§ 19

Evaluation des Verfahrens zur Veröffentlichung von Petitionen

Der Petitionsausschuss hat das Verfahren der Veröffentlichung von Petitionen nach den §§ 18 und 19 sowie insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sind vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Dem Landtag ist ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Evaluierung und dazu abgegebene Empfehlungen zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 20

Verfahren des Petitionsausschusses

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen bestellt der Petitionsausschuss eine Vorprüfungskommission, der die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses und je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehören. Der Petitionsausschuss legt die Aufgaben der Vorprüfungskommission fest. Der Petitionsausschuss kann überdies Mehrfachpetitionen zusammengefasst behandeln.

(2) Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann für Petitionen Mitglieder des Petitionsausschusses als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellen. Die Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter haben im Auftrag des Petitionsausschusses den Sachverhalt aufzuklären und dem Petitionsausschuss einen Erledigungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter können die Staatsregierung

1. um weitere schriftliche Stellungnahmen oder um mündliche Auskünfte,
2. um Einsichtnahme in die die Petition betreffenden behördlichen Akten,
3. um Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungen ersuchen.

Sie können Auskünfte von nachgeordneten Behörden einholen sowie Ortsbesichtigungen vornehmen. In diesem Fall soll den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

(4) Der Petitionsausschuss berät über das Ergebnis der Ermittlungen und über den Vorschlag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters sowie über die Erledigung der Petition.

(5) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder einer Fraktion kann der Jahresbericht des Petitionsausschusses im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden.

(6) Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses erhalten in jeder Sitzung eine Übersicht über neu eingegangene Petitionen.

(7) Der Petitionsausschuss kann andere Fachausschüsse des Landtages um Mitberatung ersuchen.

§ 21 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1.500 Mitzeichnenden erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petentinnen oder der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird.

(2) Ein Rechtsanspruch der Petentin oder des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 22 Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Staatsregierung mit der Bitte zu überweisen,
 - a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
 - b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
 - c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,
2. die Petition für erledigt zu erklären, da
 - a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
 - b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,
3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,

5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. der Petentin oder dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann und die Petentin oder den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

(2) Die Petentin oder der Petent wird durch einen begründeten Bescheid des Petitionsausschusses über die Art der Erledigung unterrichtet. In der Begründung sollen die Petentin oder der Petent über die maßgeblichen Gründe sowie Sinn und Zweck der Entscheidung informiert werden. Bei Massen- und Sammelpetitionen kann der einzelne Bescheid durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Sächsischen Landtages ersetzt werden. In geeigneten Fällen kann die Staatsregierung aufgefordert werden, der Petentin oder dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend Auskunft zu erteilen.

§ 23

Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 24

Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Das Referat Petitionsdienst setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 25

Verschwiegenheit

Abgeordnete, Beschäftigte von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Privatpersonen gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Freistaates Sachsen erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 26

Nicht erledigte Petitionen

Petitionen, die am Ende einer Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten auch innerhalb der darauffolgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe bedarf.

§ 27

Fonds zur Abmilderung sozialer Härten

Dem Petitionsausschuss werden Mittel zur Einrichtung eines Fonds zur Abmilderung sozialer Härten bereitgestellt, um Petenten in besonderen Fällen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen, die Höhe und das Zuwendungsverfahren der zu gewährenden Unterstützung, regelt der Landtag durch eine Zuwendungsrichtlinie.

§ 28

Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landtag eingegangenen Petitionen finden die Bestimmungen des Sächsischen Petitionsausschußgesetzes vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 90), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten

In § 3 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vom 9. März 1994 (SächsGVBl. S. 465), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über den Petitionsausschuß des Sächsischen Landtags (Sächsisches Petitionsausschußgesetz - SächsPetAG) vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 90)“ durch die Wörter „Sächsischen Petitionsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Sächsische Petitionsausschußgesetz vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 90), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und den Sächsischen Landtag zu wenden.

Das Petitionsrecht ist an keine Kriterien wie Alter, Wohnort oder Staatszugehörigkeit gebunden und steht allen Menschen zu.

In der Praxis wird das Petitionsrecht nahezu ausschließlich mit Parlamenten in Verbindung gebracht². Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Nach Artikel 53 Absatz 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden. Der Petitionsausschuss ist ein Pflichtausschuss: Der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen Petitionsausschuss einzusetzen.

Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Ausschüssen des Sächsischen Landtags ist die Arbeit des Petitionsausschusses weitgehend fremdbestimmt. Die Bürgerinnen und die Bürger, die sich hilfeschend an den Landtag wenden oder den Abgeordneten Vorschläge zur Gesetzgebung unterbreiten, bestimmen inhaltlich, mit welchen Themen sich der Ausschuss zu befassen hat.

Das Petitionsrecht ist mehr als ein Bürger:innenrecht. Es ist ein Menschenrecht.

Das geltende Sächsische Petitionsausschußgesetz (SächsPetAG) ist seit dessen Verabschiedung im Jahre 1991 im Wesentlichen nicht überarbeitet worden. Einige Bestimmungen bilden die technischen Entwicklungen und ein modernes Verständnis von der Transparenz parlamentarischer Arbeit nicht mehr ab.

Bereits im Jahre 2005 hat beispielsweise der Deutsche Bundestag das Instrument der Veröffentlichung von Petitionen auf der Internetplattform des Bundestags <https://epetitionen.bundestag.de/> eröffnet.

Zu berücksichtigen sind auch Anforderungen an die Rechtssicherheit und damit einhergehende Normklarheit und Transparenz für alle Beteiligten und Betroffenen.

Ganz offenkundig bestehen zudem redaktionelle Mängel und Defizite hinsichtlich des als zeitlich überkommen anzusehenden Sächsischen Petitionsausschußgesetz, die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich behoben und abgestellt werden sollen.

² vgl. Finger, in: Morlok u.a., Parlamentsrecht, Baden-Baden 2016, § 26, Rn. 1.

B. Besonderer Teil

Angesichts des Umfangs des Modernisierungsbedarfs und der besseren Übersichtlichkeit ist es notwendig, mit dem dazu vorgelegten Gesetzentwurf das mittlerweile erheblich veraltete Sächsische Petitionsausschußgesetz grundlegend zu überarbeiten und durch ein modernes Petitionsgesetz abzulösen.

I. Zu Artikel 1 – Sächsisches Petitionsgesetz (SächsPetG) – GE

Zu § 1 – Petitionsrecht

Die Regelung des § 1 GE über das Petitionsrecht fasst die bisher geltenden §§ 1 bis 3 SächsPetAG unter einer einschlägigen Anspruchsnorm sinnvollerweise zusammen, da die Zergliederung von Regelungen über Petitionen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder von Personen in einem Verwahrungsverhältnis und den damit einhergehenden Rechte und Schranken nicht überzeugt.

Es besteht keine Notwendigkeit für derartige Sonderregelungen wie in den §§ 2 bis 3 SächsPetAG, die auch einer besseren Übersichtlichkeit entgegenwirken.

Zu § 2 – Form der Petition

§ 2 GE löst die Formvorgabe in § 1 Absatz 2 SächsPetAG der Schriftlichkeit ab und ermöglicht die Verwendung von Brailleschrift und Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, bei der Abfassung und Einreichung von Petitionen.

Das Einreichen einer Petition muss barrierefrei möglich sein, um auch für Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten sowie den Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu entsprechen. Damit wird ihren Belangen deutlich besser als bisher Rechnung getragen.

Insbesondere Sammel- und Massenpetitionen rufen oft über unabhängige Petitionsplattformen zur Unterstützung auf. § 2 Absatz 2 GE ermöglicht die Abgabe von Petitionen durch unabhängige elektronische Petitionsplattformen, soweit die üblichen Formerfordernisse erfüllt sind. § 2 Absatz 2 GE erleichtert damit die Teilhabe der Bürger:innen an demokratischen Prozessen.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Die im Gesetzestext verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den Begriffsbestimmungen definiert, um dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Geltung zu verschaffen und allen Bürger:innen eine Anwendungs- und Auslegungshilfe an die Hand zu geben.

Zu § 4 – Unzulässige Petitionen

§ 4 GE überführt aus Gründen der Rechtsklarheit die bisher untergesetzlich in Ziffer 5 Absatz c der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020 (im Folgenden „Grundsätze Petitionen“) geregelten Unzulässigkeitsgründe in eine gesetzliche Bestimmung.

Die dazu in § 4 GE übernommenen Unzulässigkeitsgründe orientieren sich zugleich an der erfolgreich praktizierten Regelung des § 5 des Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG).

Zu § 5 – Petitionen, die gerichtliche oder behördliche Verfahren betreffen

§ 5 GE trifft aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Petentinnen und Petenten sowie Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender besondere Regelungen für Petitionen, die gerichtliche oder behördliche Verfahren betreffen. Hiernach wird dem Petitionsausschuss nach § 5 Absatz 1 GE der Eingriff in schwebende gerichtliche Verfahren untersagt, wobei jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat Sachsen oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Freistaates Sachsen selbst Beteiligter ist, der Staatsregierung empfohlen werden kann, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten.

Zu § 6 – Benachteiligungsverbot

Das Benachteiligungsverbot nach § 6 GE entspricht dem bisherigen § 4 SächsPetAG, so dass sich hier keinerlei Abweichungen oder Neuerungen ergeben.

Zu § 7 – Sicherung des Verfahrens

§ 7 GE setzt aus Gründen der Rechtsklarheit die Ziffer 5 Buchstabe a der Grundsätze Petitionen als inhaltlich erweiterte Gesetzesnorm fest. Dem Landtag wird mit der Bestimmung des § 7 Absatz 2 GE das Recht eingeräumt, die Staatsregierung um ein Aussetzen von behördlichen Maßnahmen oder einstweilige Regelungen zu ersuchen, welche das Anliegen der Petentin oder des Petenten gefährden.

Zu § 8 – Zuständigkeit des Petitionsausschusses

§ 8 GE regelt die konkreten Zuständigkeiten des Petitionsausschusses. Hiernach obliegen dem Petitionsausschuss die Entscheidungen über die an den Landtag gerichteten Petitionen. Ist der Landtag für die Petitionsbehandlung nicht zuständig, gibt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages diese an die zuständige Stelle ab. Zugleich soll der Petitionsausschuss die Petitionen, die sich auf in der Beratung im Landtag befindliche Vorlagen beziehen, dem zuständigen Fachausschuss des Landtages überweisen. Der Petent oder die Petentin ist über die Abgabe oder Überweisung der Petition zu unterrichten.

Zu § 9 – Rechte des Petitionsausschusses

§ 9 GE normiert die grundlegenden Rechte des Petitionsausschusses.

Absatz 1 bestimmt die gesetzliche Pflicht der betreffenden Behörden, dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

Dieselbe Pflicht soll nach Absatz 2 für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, sowie für die Organe von juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Freistaates Sachsen öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

Für die Abgabe von Stellungnahmen der Exekutive gegenüber dem Petitionsausschuss werden in Absatz 3 die Fristen neu geregelt.

Um den Sachverhalt einer Petition zeitnaher aufklären zu können und dem Auskunftersuchen in einer angemessenen Frist Rechnung zu tragen, hat die Staatsregierung zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Ist die Abgabe einer Stellungnahme auch durch Fristverlängerung nicht möglich, wird der Petitionsausschuss ohne eine Stellungnahme über die Petition beraten.

Bei Eilbedürftigkeit kann der Petitionsausschuss die Frist zur Stellungnahme auf eine Woche verkürzen. Dieses Verfahren verbessert die Transparenz der Petitionsbehandlung und erhöht den öffentlichen Druck zugunsten einer intensiveren und kritischeren Überprüfung der bislang eingenommenen Auffassung.

Zu § 10 – Weigerungsgründe

Die Weigerungsgründe hinsichtlich Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen nach § 6 GE entsprechen der Regelung des bisherigen § 6 SächsPetAG.

Zu § 11- Entscheidungen bei bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen

Die Regelung stellt klar, dass auch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen Gegenstand einer Petition sein können.

Sollte für eine Verwaltungsentscheidung eine nochmalige Überprüfung rechtlich möglich sein, so kann der Petitionsausschuss eine entsprechende neue Prüfung oder auch Abänderung empfehlen.

Zu § 12 – Entscheidungen in Gesetzgebungsangelegenheiten

§ 12 GE regelt die Behandlung von Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten. Insbesondere sollen alle Fraktionen des Sächsischen Landtages an dem Verfahren beteiligt werden, um eine Befassung aller Abgeordneten und Fraktionen zu ermöglichen.

Zu § 13 – Überweisung von Petitionen

Die Regelung definiert das Verfahren in Fällen, in denen der Sächsische Landtag unzuständig ist. In diesen Fällen sollen die Petitionen an die jeweils zuständigen Gebietskörperschaften oder Gremien verwiesen werden.

Zu § 14 – Wahrnehmung der Befugnisse

§ 14 SächsPetG übernimmt im Wesentlichen der derzeit geltenden Regelung des § 8 SächsPetAG.

Zu § 15 – Übermittlung personenbezogener Daten

§ 15 GE ist zur Wahrung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich in das Gesetz einzufügen. Demzufolge muss den Erfordernissen des Schutzes personenbezogener Daten jederzeit Rechnung getragen werden. Insbesondere ist die Weiterleitung einer Petition an die Staatsregierung künftig in anonymisierter Form möglich.

Zu § 16 – Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 16 SächsPetG entspricht der Regelung des § 9 SächsPetAG, so dass sich hier keinerlei Abweichungen oder Neuerungen ergeben.

Zu § 17 – Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

Die bislang auf der Grundlage der untergesetzlichen Grundsätze bereits praktizierte Behandlung von Sammelpetitionen³ und Massenpetitionen wird nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und damit unmittelbar eine eigenständige Rechtsnorm des Petitionsgesetzes. Die Vorschrift regelt das besondere Verfahren, um in größerem Umfang engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Initiativen auf gesetzlicher Grundlage die gesetzliche Möglichkeit und einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch einzuräumen, ihr gemeinsames Anliegen vorzutragen und darüber in den Dialog mit dem Parlament zu treten.

Zu § 18 – Petitionen zur Veröffentlichung und Mitzeichnung

Die Regelung definiert öffentliche Petitionen als Anliegen von allgemeinem Interesse, die auf Antrag der Petentinnen oder Petenten online veröffentlicht werden können und dann auch online mitzeichnungsfähig sind.

Zudem werden die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Petition als öffentliche Petition sowie für deren Einstellung im Internet benannt.

³ vgl. <https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/massenpetition-139.cshtml>.

Mit der Einführung öffentlicher Petitionen werden weitere Möglichkeiten der Einreichung von Petitionen sowie ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt.

Dieses Forum bietet allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennenzulernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Es soll ein möglichst breites Themenspektrum auf der Internetseite abgebildet werden und möglichst viele Petentinnen und Petenten sollen ihr Anliegen vorstellen können. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen den Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile. In diesem Sinne wird auch das Forum moderiert.

Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.

Zu § 19 – Evaluation des Verfahrens zur Veröffentlichung von Petitionen

Mit der Regelung des § 19 GE ist das Veröffentlichungsverfahren mindestens einmal pro Wahlperiode hinsichtlich technischer Aktualität und Benutzer:innenfreundlichkeit zu evaluieren, um die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger möglichst niedrigschwellig und attraktiv zu gestalten. Besonderer Wert soll hierbei auf die Anforderungen der Barrierefreiheit gelegt werden.

Zu § 20 – Verfahren des Petitionsausschusses

§ 20 GE regelt das Verfahren des Petitionsausschusses. Zur Sicherstellung der zielgerichteten Mittelverwendung wird dem Petitionsausschuss in Absatz 1 Satz 3 das Recht eingeräumt, Mehrfachpetitionen zusammen zu behandeln.

Die vom Ausschussvorsitzenden oder von der Ausschussvorsitzenden bestellten Berichterstatte(r)innen oder der Berichterstatte(r) können nach Absatz 2 von Staatsregierung weitere schriftliche Stellungnahmen oder um mündliche Auskünfte verlangen, Einsichtnahme in die die Petition betreffenden behördlichen Akten nehmen oder Zutritt zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungen erhalten. Sie können Auskünfte von nachgeordneten Behörden einholen sowie Ortsbesichtigungen vornehmen.

In diesem Fall soll den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Absatz 7 räumt dem Petitionsausschuss überdies das Recht ein, andere Ausschüsse um Mitberatung zu ersuchen, um deren Fachkompetenz für den Petitionsausschuss nutzbar zu machen.

Zu § 21 – Anhörung

Die Bestimmung regelt die Einbeziehung der Fachausschüsse des Landtags in öffentliche Anhörungen des Petitionsausschusses zu öffentlichen Petitionen, die das Quorum von mindestens 1.500 Mitzeichnenden erreicht haben. Zugleich erhalten die Vertrauenspersonen der Petentinnen oder Petenten bei diesen so qualifizierten Sammelpetitionen ein eigenständiges Anhörungsrecht.

Zu § 22 – Beschlüsse des Petitionsausschusses

§ 22 GE normiert und benennt die aus der Petitionsausschusspraxis bekannten regelmäßigen Beschlussformeln und -inhalte des Petitionsausschusses. Gleichzeitig sind jedoch im Rahmen der nach diesem Gesetz bestimmten Rechte und Pflichten sowie vom Petitionsausschuss wahrzunehmenden Aufgaben von diesen „Regelformeln“ abweichende Formulierungen, Forderungen oder Beschlussinhalte möglich und zulässig.

Zu § 23 – Berichtspflicht

Die Berichtspflicht nach § 23 GE entspricht – abgesehen von notwendigen redaktionellen Anpassungen – der Regelung des § 10 SächsPetAG, so dass sich hier keinerlei Abweichungen oder Neuerungen ergeben.

Zu § 24 – Entschädigung

Die Entschädigungsregelung im § 24 GE entspricht – abgesehen von notwendigen redaktionellen Anpassungen – § 11 SächsPetAG, so dass sich hier keinerlei Abweichungen oder Neuerungen ergeben.

Zu § 25 – Verschwiegenheit

Die Regelung über die Verschwiegenheit nach § 25 GE folgt dem Thüringer Regelungsvorbild des § 19 ThürPetG. Insbesondere wird der Kreis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen näher definiert. Diese Ergänzung sichert ab, dass vertrauliche Sachverhalte, die im Rahmen des Petitionsverfahrens bekannt geworden ist, nicht einer öffentlichen Bewertung zugeführt werden. Unberührt bleiben allerdings gesetzlich begründete Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdungen der Demokratie für deren Erhaltung einzutreten.

Zu § 26 – Nicht erledigte Petitionen

Die Bearbeitung der am Ende einer Wahlperiode noch nicht abschließend behandelten Petitionen unterliegt nicht dem Grundsatz der sachlichen Diskontinuität. Die Petitionen sind auch in der darauffolgenden Wahlperiode zu bearbeiten und bescheiden, ohne dass es einer erneuten Bitte oder Beschwerde durch die Petentin oder den Petenten bedarf. Damit wird auch gesetzlich normiert, was bislang lediglich als autonomes Satzungsrecht nach § 18 Satz 2 GO-SLT derzeitige Parlamentspraxis ist.

Zu § 27 – Fonds zur Abmilderung sozialer Härten

Zur Unterstützung bei außergewöhnlichen Notfällen stehen dem Petitionsausschuss jährlich Mittel zur Verfügung, über deren Verwendung er eigenständig entscheidet. Ob und in welchem Umfang eine Unterstützung gewährt wird, liegt dabei im Ermessen des Ausschusses. Einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende Zuwendungen gibt es nicht. Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden die gesamten Lebensumstände der Hilfesuchenden berücksichtigt. Die betreffenden Personen müssen sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden und eine Unterstützung aus dem Fonds zur Abmilderung sozialer Härten muss zweckmäßig und geeignet sein, um die Folgen für die Betroffenen mildern zu können. Im Einzelfall muss eine formlose Antragstellung von Mitteln aus dem Härtefonds möglich sein. Eine Verrechnung mit staatlichen Sozialleistungen, insbesondere solchen nach dem SGB II und SGB XII, ist hierbei unzulässig.

Zu § 28 – Einschränkung eines Grundrechts

§ 28 GE trägt dem Zitiergebot gemäß Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf unmittelbar Rechnung. Demzufolge muss ein Gesetz das Grundrecht, in welches eingegriffen wird, unter Angabe des Artikels nennen. § 9 greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 33 Satz 1 SächsVerf ein. Dieser Grundrechtseingriff muss daher hier zitiert werden.

Zu § 29 – Übergangsbestimmungen

§ 29 GE stellt klar, dass alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs eingegangenen Petitionen auch weiterhin nach den Bestimmungen des bis dato geltenden Rechts, dem Sächsischen Petitionsausschußgesetz vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 90), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, behandelt werden.

II. Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten

Bei der vorliegenden redaktionellen Anpassung handelt es sich um eine mit der Neufassung des Petitionsgesetzes notwendigen Folgeänderung im Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten.

III. Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Da ein weiteres Zuwarten zur gebotenen Neuregelung des Petitionsrechtes nicht angezeigt und der zeitliche Vorlauf gering erscheint, bedarf es keines besonderen Termins für das Inkrafttreten des neuen Sächsischen Petitionsgesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisher geltenden Sächsischen Petitionsausschußgesetzes. Demzufolge treten das Sächsische Petitionsgesetz nach dessen Verkündung in Kraft und das Sächsische Petitionsausschußgesetz zugleich außer Kraft.